

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Schauen	2
§ 2 Arten der Schauen	2
§ 3 Veranstalter	2
§ 4 Termine und Örtlichkeiten	3
§ 5 Zulassung	3
§ 6 Haftung der Aussteller bzw. der IG WELSH	3
§ 7 Ausschreibungen	4
§ 8 Nennungen	4
§ 9 Nenngebühren	5
§ 10 Schau-Katalog	5
§ 11 Klasseneinteilung	6
§ 12 Richter	7
§ 13 Richtverfahren, Sektionszugehörigkeit, Anspruch auf Beurteilung	8
§ 14 Ausstattung von Schauponys und Vorführern	9
§ 15 Platzierungen	9
§ 16 Titelvergabe	10
§ 17 Fixierung der Bewertung	11
§ 18 Schiedsgericht	11
§ 19 Verstöße	11

§ 1 Zweck der Schauen

Gemäß § 2.3 b) und c) der Satzung veranstaltet die IG WELSH öffentliche Schauen, die folgenden Zwecken dienen:

- a) Repräsentation der Zuchtarbeit in der Öffentlichkeit
- b) Möglichkeit zum Leistungsvergleich
- c) Ausrichtung am gewünschten Rasse-Standard
- d) Demonstration der den Welsh Ponys, Cobs und -Partbreds eigenen Reit- und Fahreignung
- e) Förderung des Absatzes von Zucht- und Gebrauchstieren

§ 2 Arten der Schauen

1. Es sind zwei Grundarten von Schauen zu unterscheiden:
 - a) Zuchtschauen (Bewertung und Auszeichnung von Hengsten, Stuten, Jungtieren, Wallachen und Familien);
 - b) Leistungsschauen (Vorführung von Hengsten, Stuten, Wallachen unter dem Sattel und/oder vor dem Wagen mit und ohne Wettbewerbscharakter).
2. Eine Kombination dieser Schauarten innerhalb ein und derselben Veranstaltung ist zulässig.
3. Das Reglement für Leistungsschauen wird durch die WELSH-Prüfungsordnung (WPO) gesondert festgelegt, sofern es sich nicht um Leistungsprüfungen nach der LPO handelt.
4. Es wird zwischen Regionalschauen und Bundesschauen unterschieden. Zusätzlich können z. B. Fohlen- und Jugendschauen durchgeführt werden.

§ 3 Veranstalter

1. Als Veranstalter tritt die IG WELSH als Ganzes oder in Gestalt einer ihrer Regionalgruppen oder Regionalvereine, bzw. Ortsvereine (nur Leistungsschauen) auf.
2. Regionalschauen werden nach Weisung dieser WSO von den Regionalgruppen in eigener Verantwortung veranstaltet.
3. Bundesschauen werden vom Beirat der IG WELSH oder von einer Regionalgruppe im Auftrag des Beirats der IG WELSH organisiert und durchgeführt.
4. Die finanziellen Belange von Regionalschauen regelt die Geschäftsordnung zur Finanzierung der Regionalgruppen (GOFR).
5. Die IG WELSH oder, nach Zustimmung durch den Beirat, eine Regionalgruppe kann zusammen mit anderen Züchtervereinigungen als Mitveranstalter von Schauen auftreten. In diesem Fall muss die IG WELSH, bzw. eine Regionalgruppe der IG WELSH, als Mitveranstalter in den offiziellen Schauorganen der Öffentlichkeit gegenüber genannt werden.

§ 4 Termine und Örtlichkeiten

1. Regionalschauen sollten jährlich im Einzugsbereich jeder Regionalgruppe (vergl. § 12 der Satzung) stattfinden. Sie gehen der Bundesschau in der Regel voraus.
2. Die IG WELSH veranstaltet jährlich im Spätsommer oder Frühherbst eine Bundesschau. Auf Beschluss des Beirats kann die Bundesschau ausgesetzt werden.
3. Der Beirat hat das Recht, die Ausrichtung der Bundesschau einer bestimmten Regionalgruppe auf Dauer oder im Wechsel mit anderen zu übertragen oder einen bestimmten Austragungsort beizubehalten, wenn dieses im Interesse der in § 1 genannten Zwecke oder im Sinne allgemein wirtschaftlicher Erwägungen liegt.
4. Die Termine der Regionalschauen und der Bundesschau sind rechtzeitig zu planen und allen Mitgliedern und Interessenten in geeigneter Weise (Jahrbuch der IG WELSH, WELSH aktuell, Homepage und soziale Netzwerke der IG WELSH etc.) mitzuteilen.

§ 5 Zulassung

1. Zu den Regionalschauen und Bundesschauen sind alle Welsh Ponys, Cobs und -Partbreds mit ordnungsgemäßen Abstammungspapieren eines anerkannten Zuchtverbandes zugelassen. Fohlen müssen am Schautag mind. 4 Wochen alt sein und einen Namen haben.
2. In den Hengstklassen (3-jährig und älter) dürfen nur Tiere mit Körung, Hengstbuch 2 Eintragung, Stallion Licence oder Entsprechendem vorgestellt werden. Der Aussteller haftet für das Vorliegen dieser Bedingung.
3. Ponys/Cobs, die von einem amtierenden Richter (R), einem amtierenden Nachwuchsrichter (NRA) und einem hospitierenden Nachwuchsrichter (NRH) gezüchtet wurden, sind nicht zugelassen.
4. Von Nichtmitgliedern werden erhöhte Nenngebühren (vergl. § 9.2) erhoben.
5. Die Nennung muss zurückgewiesen werden, wenn veterinärpolizeiliche Vorschriften dies verbieten.

§ 6 Haftung der Aussteller bzw. der IG WELSH

1. Jeder Aussteller haftet persönlich für die von ihm ausgestellten Tiere bzw. die durch diese Tiere verursachten Schäden an Menschen und Gütern, gleichgültig, ob diese Schäden auf dem Weg zu einer Schau, während der Veranstaltung oder auf dem Rücktransport entstanden sind.
2. Die IG WELSH haftet im Rahmen der von ihr ggf. abgeschlossenen Risiko-Versicherung, aber nur dann, wenn der Platzherr (Eigentümer des Schau- oder Ausstellungsgeländes) den Abschluss einer solchen Versicherung ausdrücklich fordert.

§ 7 Ausschreibungen

Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Name der Veranstaltung (bei Regionalschauen mit Angabe der Regionalgruppe)
- b) Termin
- c) Ort, genaue Adresse
- d) Veranstalter, evtl. Mitveranstalter (vergl. § 3.5)
- e) Richter mit Namen und Funktion (Zucht und Sport) mit Präfix-/Suffix-Angabe (vergl. § 12.2), ggf. deren Zuständigkeit für einzelne Sektionen oder Klassen
- f) den Hinweis, dass Ponys/Cobs, die von einem amtierenden Richter (R), einem amtierenden Nachwuchsrichter (NRA) und einem hospitierenden Nachwuchsrichter (NRH) gezüchtet wurden, nicht genannt werden dürfen (z. B. durch Angabe des entsprechenden Präfixes)
- g) Art der Veranstaltung (Zuchtschau, Sportveranstaltung usw.)
- h) Richtverfahren Zucht (Prämierungssystem, Platzierungssystem), evtl. Angaben zu Ehrenpreisen, Sonderpreisen
- i) Schauleitung
- j) Angaben zur Nennung: Gebühren, Bezahlung, Nennungsadresse, Nennungsschluss (vergl. § 8 und § 9)
- k) ggf. Aufführung der Sport-Wettbewerbe (Name des Wettbewerbes, Zulassung Reiter und Pferd, Anforderungen, Einsatz, verlangte Teilnehmer)
- l) Besondere Bestimmungen (wie Hinweis auf WSO, WPO, Boxen, Anfahrt, Versicherung, Ablauf, Zeiteinteilung usw.)

§ 8 Nennungen

1. Die Aussteller nennen rechtzeitig und unter Wahrung des Nennungsschlusses mit dem offiziellen Nennungsformular der IG ihre Ponys, Cobs und Partbreds.
2. Als rechtzeitige Nennung gilt der Eingang des Nennungsformulars, der Gebühren und der zum Nachweis der Abstammung und Sektionszugehörigkeit erforderlichen Unterlagen bei der Nennstelle, wenn der Poststempel der Nennung spätestens dem Tag des Nennungsschlusses entspricht.
3. Nachnennungen können nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Veranstalter angenommen werden.
4. Nennungen, bei denen die anfallenden Gebühren nicht überwiesen sind oder bei denen die erforderlichen Unterlagen und Daten auf dem Nennungsformular fehlen, bleiben ohne Berücksichtigung. Die Nennstelle ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen oder sonstige Angaben nachzufordern.
5. Zur Entgegennahme von Nennungen ist ausschließlich die in der Ausschreibung genannte Nennstelle berechtigt. Werden Nennungen durch Dritte überbracht, bleibt der rechtzeitige Eingang in der Verantwortung des Nennenden.
6. Die Nennung eines namenlosen Tieres ist nicht zulässig. Sie bleibt trotz erfolgter Nennung unberücksichtigt.

§ 9 Nenngebühren

1. Gebühren und Nenngelder sind auf ein angegebenes Konto zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen.
2. Ihre Höhe wird den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend festgesetzt. Mitgliedern steht ein um mindestens 25 % niedrigeres Nenngeld zu als Nichtmitgliedern.
3. Eine Staffelung von Nenngeldern nach der Zahl der Ausstellungstiere ist zulässig. Der Veranstalter kann auch ein nach der Entfernung vom Schauort gestaffeltes Nenngeld erheben. Eine solche Regelung ist nur auf Mitglieder anwendbar.
4. Stallgelder und sonstige Gebühren dürfen nicht in die Nenngelder einbezogen werden, sondern sind gesondert auszuweisen.
5. Nimmt ein Aussteller an einer Schau nicht teil, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.
6. Nenngelder und sonstige Gebühren sind in Höhe von 80 % zurückzuzahlen, wenn die Schau aus zwingenden Gründen abgesagt werden muss.

§ 10 Schau-Katalog

1. Für jede Schau ist ein offizieller Schau-Katalog herauszugeben, der das Emblem der IG WELSH auf der Titelseite (bzw. auf dem Einband) zeigt.
2. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) Name der Veranstaltung
 - b) Termin
 - c) Ort, genaue Adresse
 - d) Veranstalter, evtl. Mitveranstalter
 - e) Namen und Funktion der Richter
 - f) Ringstewards
 - g) Schau und Turnierleitung
 - h) Schiedsgericht
 - i) Meldestelle
 - j) Ansage
 - k) Fotografen
 - l) Sanitätsdienst
 - m) Tierarzt
 - n) Zeitplan
 - o) Alphabetisches Ausstellerverzeichnis (Name, Adresse, Katalog-Nummer des genannten Pferdes)
 - p) Klassen- und Wettbewerbseinteilung (vergl. § 11, bzw. bei Sportwettbewerben: Name des Wettbewerbes, Startfolge, Name Reiter/Fahrer/Führer, Katalog-Nummer und Name Pferd/Pony mit Sektionszugehörigkeit)
 - q) Pferdeverzeichnis (Katalognummer, Name, Sektion, Geschlecht, Geburtsdatum, Stockmaß, Lebensnummer, Vater, Mutter, Muttervater, Züchter, Besitzer, Schauklasse, Wettbewerbe, ggf. verkäuflich)
3. Der Schau-Katalog kann darüber hinaus Informationen über Welsh Ponys, Cobs und -Partbreds sowie Anzeigen enthalten.

§ 11 Klasseneinteilung

1. Die Einteilung der Schautiere in die fortlaufend zu nummerierenden Schauklassen richtet sich nach folgenden Kriterien, die nach ihrem Vorrang aufgeführt sind:
 - a) Sektionszugehörigkeit;
 - b) Alter;
 - c) Geschlecht.
2. Eine Klasse soll mindestens 4, darf maximal 12 Ponys oder Cobs umfassen. Übersteigt eine Klasse diese Zahl, so ist sie in geeignete Klassen zu teilen.
3. Ein- und zweijährige Hengste und Stuten können gemeinsam klassifiziert werden, sofern die Zahl der Ausstellungstiere nicht eine Trennung gebietet.
4. Wallache 1-jährig und älter aller Sektionen und Welsh Partbreds werden in Klassen, ggf. nach Sektionen unterteilt, gerichtet.
5. Als Familie gelten:
 - a) Stute mit mind. zwei unmittelbaren Nachkommen;
 - b) Mind. drei unmittelbare Nachkommen einer Stute, die selbst nicht ausgestellt wird;
 - c) Stute mit Sohn/Tochter und Enkel(in).
6. Zusätzlich ausgeschrieben werden können:
 - a) Preis der Dreijährigen (Ponys, Cobs und Partbreds im Alter von 3 Jahren)
 - b) Veteranenklassen (Ponys, Cobs und Partbreds, 15jährig und älter)
 - c) Gebrauchspferdeklassen (Stuten und Hengste, mind. 4-jährig, aller Sektionen und Welsh Partbreds, die auf der Veranstaltung auch an gerittenen/geführten Sportwettbewerben teilnehmen.) Je nach Teilnehmerzahl ist eine Klasseneinteilung nach Sektionszugehörigkeit, Alter, Geschlecht möglich. Die Teilnahme an weiteren Schauklassen (außer Familien- oder Veteranenklassen) ist nicht zulässig.
7. Jedes/r Ausstellungspony/-Cob erhält eine fortlaufende Katalog-Nummer, die mit der Rückennummer des Vorführers identisch ist (vergl. § 14). Bei der Kombination von Zuchtschauen mit Leistungsschauen ist diese Nummer beizubehalten.
8. Innerhalb jeder Klasse ist jedes/r Pony/Cob durch folgende Daten zu beschreiben:
 - a) Katalog-Nummer;
 - b) Name mit Präfix;
 - c) Geschlecht;
 - d) bei gemischten Klassen: Sektion bzw. Welsh PB
 - e) Geburtsdatum bzw. -jahr;
 - f) Farbe;
 - g) Vater ('V: ' oder ' v. ') ;
 - h) Mutter ('M: ' oder 'a.d. ') ;
 - i) Vater der Mutter (VM:);
 - j) Züchter (Z:);
 - k) Besitzer (B:);
9. Der Zusatz "verkäuflich" ist an geeigneter Stelle zulässig.

§ 12 Richter

1. Jede Schau ist je Ring von einem Richter alleine oder von zwei Richtern gemeinsam zu richten.
2. Es wird zwischen amtierenden Richtern (R), amtierenden Nachwuchsrichtern (NRA) und hospitierenden Nachwuchsrichtern (NRH) unterschieden. Amtierende Nachwuchsrichter haben die gleiche Aufgabe wie Richter, hospitierende Nachwuchsrichter sind zur Ausbildung beigeordnet. Nachwuchsrichter dürfen nur zusammen mit amtierenden Richtern richten.
3. Hospitierende Nachwuchsrichter (NRH) müssen ihre Hospitation an einer Schau bis zum 01.03. eines jeden Jahres dem Veranstalter mitgeteilt haben.
4. Die Zuständigkeit des/der Richter/s für die einzelnen Sektionen ist vorher festzulegen und in der Ausschreibung bekannt zu geben. Änderungen in dieser Zuständigkeit sind nur in zwingenden Fällen möglich, insbesondere dann, wenn dadurch die Durchführung der Schau in Frage gestellt wäre.
5. Die Richter walten ihres Amtes ohne Einsicht in den Schau-Katalog. Sie erhalten einen besonderen Richter-Katalog mit folgenden Angaben: Katalog-Nummer, Sektion, Geschlecht, Farbe, Geburtsjahr, Stockmaß. Es dürfen keine weiteren Angaben gemacht werden, insbesondere nicht solche, die auf den Züchter oder die Abstammung schließen lassen.
6. Kommt es durch unvorhergesehene Umstände (z. B. Ausfall eines amtierenden Richters bzw. amtierenden Nachwuchsrichters) dazu, dass ein von einem dieser Richter gezüchtetes/r Pony/Cob diesem amtierenden Richter/amtierenden Nachwuchsrichter vorzustellen wäre, so hat die Schaulleitung dafür zu sorgen, dass der betroffene amtierende Richter/amtierende Nachwuchsrichter für die Dauer der Beurteilung derjenigen Schauklasse, in der sich das fragliche Tier befindet, suspendiert wird. Gleiches gilt auch für den hospitierenden Nachwuchsrichter. In diesem Fall richtet der verbleibende amtierende Richter/amtierende Nachwuchsrichter allein.
7. Die Entscheidung der Richter ist unanfechtbar.
8. In jedem Ring werden die Richter durch einen Ringsteward unterstützt. Der Ringsteward ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, insbesondere den Ausstellern verpflichtet. Neben dem/den Richter/n und dem Ringsteward (gegebenenfalls zusätzlich eines hospitierenden Nachwuchsrichters) sollen keine weiteren Personen im Ring stehen. Falls erforderlich kann ein Dolmetscher beigegeben werden.
9. Die IG WELSH erstellt eine Richterliste, die auf Empfehlung des Richterorgremiums jährlich neu durch den Richter-Wahlausschuss beschlossen wird. Der IG WELSH-Richterliste sind die Richterlisten von ausländischen WELSH-Zuchtverbänden gleichgestellt. Die Regionalgruppen sind verpflichtet, auf ihren Regionalschauen einen WELSH-Richter je Ring zu bestellen.

§ 13 Richtverfahren, Sektionszugehörigkeit, Anspruch auf Beurteilung

1. Alle Schauen werden entsprechend den Rahmenbeschreibungen der IG WELSH gerichtet.
2. Auf die Sektionszugehörigkeit infolge Kreuzungen zwischen den Sektionen wird nachdrücklich hingewiesen. Es gilt:

$A \times A = A \quad B \times D = C$ bis 137 cm Stockmaß

$A \times B = B \quad B \times D = D$ über 137 cm Stockmaß

$A \times C = C \quad C \times C = C$

$A \times D = C \quad C \times D = C$ bis 137 cm Stockmaß

$B \times B = B \quad C \times D = D$ über 137 cm Stockmaß

$B \times C = C \quad D \times D = D$

3. Ponys der Sektion A, die das Größenlimit von 122 cm Stockmaß überschritten haben, dürfen nicht in Schauklassen der Sektion A vorgestellt werden. Sie können auf Antrag (s. Ziff. 7 u. 8.) in die Sektion B umgeschrieben werden.
4. Ponys der Sektion B, die das Größenlimit von 137 cm überschritten haben, dürfen nicht in Schauklassen der Sektion B gezeigt werden.
5. Ponys der Sektion C, die das Größenlimit von 137 cm überschritten haben, dürfen nicht in Schauklassen der Sektion C vorgestellt werden. Sie können auf Antrag (s. Ziff. 7 u. 8.) in die Sektion D umgeschrieben werden.
6. Cobs (Sektion D), die im Alter von 7 Jahren ein Stockmaß von 137 cm nicht erreicht haben, können in Schauklassen der Sektion C vorgestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine Umschreibung nach Ziff. 7 u. 8.
7. Die nach Ziffern 3, 5 und 6 mögliche Umschreibung der Sektion muss rechtzeitig vor der Schau, auf der das Tier gezeigt werden soll, erfolgt sein.
8. Eine Umschreibung kann nur durch einen Zuchtverband erfolgen. Das Stockmaß wird durch die Vorlage einer offiziellen Messbescheinigung als verbindlich erklärt. Eine einmal erfolgte Umschreibung ist unwiderruflich.
9. Als Welsh-Partbred können nach internationalem Reglement nur Ponys vorgestellt werden, die wenigstens 12,5 % WELSH-Blut führen.
10. Gebrauchspferdeklassen und Wallach-Klassen sind in allen Sektionen und für Welsh Partbred zulässig. Die Teilnehmer der Gebrauchspferdeklassen und Wallachklassen sind von den Zuchtchampionaten ausgeschlossen.
11. Jeder Aussteller hat ein Anrecht auf die Beurteilung seiner ordnungsgemäß zur Schau genannten und gemeldeten Ponys und Cobs. Organisatorische Zwänge oder durch Zeiteinteilung bedingte Überschneidungen beim Richten der Klassen dürfen den Schaubeschicker nicht daran hindern, seine Ponys oder Cobs vorzustellen bzw. sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.
12. Auf Regionalschauen muss jede Klasse in deutscher Sprache kommentiert werden (ggf. mit Hilfe eines Übersetzers).

§ 14 Ausstattung von Schauponys und Vorführern

1. Ponys und Cobs sind in gepflegtem Zustand den Richtern vorzustellen. In den Sektionen A, B, C und D sind eingeflochtene Mähnen unerwünscht.
2. Die Regeln des dt. Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Verboten sind z. B. das Entfernen der Tasthaare (Clippen) und Ausrasieren der Ohren.
3. Ponys und Cobs unter 3 Jahren müssen unbeschlagen vorgestellt werden.
4. Zweijährige und ältere Hengste sind mit geeigneter Zäumung vorzustellen (Trensen- oder Stangengebiss). Die Vorstellung an einem Halfter ist nicht erlaubt. Stuten sollten nicht mit Metall-Stangengebiss/Hengstgebiss vorgeführt werden.
5. Die Katalog-Nummern sind als rechteckige gut sichtbare Schilder (ca. 20 cm x 20 cm) am Rücken des Vorführers anzubringen.
6. Die Vorführer erscheinen im Schauring in angemessener Kleidung. Als solche gilt z. B. weiße oder schwarze lange Hose, weißes Oberteil (Hemd oder Bluse). Stattdessen kann auch rassetytische Kleidung getragen werden.
7. Das Mitführen von Gerten ist erlaubt. Der Einsatz von Peitschenführern, Plastiktüten und anderen "Muntermachern" ist im Ring und außerhalb des Ringes verboten.
8. Bis zur Entscheidung der Richter sind die Ponys bzw. Cobs in jeder Klasse in der Reihenfolge der Katalog-Nummern vorzuführen bzw. zu belassen.

§ 15 Platzierungen

1. In jeder Klasse erfolgt nach dem Urteil der Richter eine Platzierung. Ehrenpreise (z. B. Pokale) werden nach Eingang zusätzlich vergeben. Es werden folgende Preise und Schleifen vergeben:

a) Regionalschauen mit Prämierungssystem:

- I. 1. Prämien nach der Reihung mit kleinen Buchstaben beginnend mit a, b, c usw. erhalten goldene Schleifen
- II. 2. Prämien nach der Reihung mit kleinen Buchstaben beginnend mit a, b, c usw. erhalten silberne Schleifen
- III. 3. Prämien nach der Reihung mit kleinen Buchstaben beginnend mit a, b, c usw. erhalten grüne Schleifen.

b) Regionalschauen und Bundesschauen mit Platzierungssystem:

1. Platz: goldene Schleife für das/den erstplatzierte/n Pony/Cob jeder Klasse
2. Platz: silberne Schleife für das/den zweitplatzierte/n Pony/Cob jeder Klasse
3. Platz: weiße Schleife für das/den drittplatzierte/n Pony/Cob jeder Klasse
4. Platz: blaue Schleife für das/den viertplatzierte/n Pony/Cob jeder Klasse
5. Platz: rote Schleife für das/den fünftplatzierte/n Pony/Cob jeder Klasse
6. Platz und folgende Plätze: grüne Schleife für das/den sechstplatzierte/n Pony/Cob sowie für alle folgenden Tiere jeder Klasse.

2. Die 1a-Preisträger bzw. die an 1. Stelle Platzierten jeder Klasse führen den Titel "Klassensieger".
3. Alle Schleifen und Pokale zeigen das Emblem der IG WELSH.
4. Bei der Bekanntgabe der Richterergebnisse sind die Schautiere möglichst beim Namen zu nennen.

§ 16 Titelvergabe

1. Es werden auf Regionalschauen folgende Titel vergeben:

- a) Fohlensieger und Reservefohlensieger. Die Ermittlung erfolgt aus allen 1a- und 1b-prämierten bzw. an 1. und 2. Stelle platzierten Fohlen.
- b) Jugendsieger und Reservejugendsieger. Die Ermittlung erfolgt aus allen 1a- und 1b-prämierten bzw. an 1. und 2. Stelle platzierten Ein- und Zweijährigen.
- c) Sieger und Reservesieger der Sektionen A, B, C und D und der Welsh-Partbred. Die Ermittlung erfolgt in der jeweiligen Sektion und bei den Welsh-Partbred aus allen 1-jährigen und älteren 1a- und 1b-prämierten bzw. an 1. und 2. Stelle platzierten Tieren. Bei einer genügend großen Anzahl von Schauklassen je Sektion oder der Welsh-Partbred können Siegerhengst und Reservesiegerhengst und Siegerstute und Reservesiegerstute zusätzlich ermittelt werden.
- d) Tagessieger und Reservetagessieger. Die Ermittlung erfolgt aus den Siegern und Reservesiegern der Sektionen A, B, C und D und der Welsh-Partbred.

2. Auf Bundesschauen

- a) Bundesfohlensieger und Bundesreservefohlensieger. Die Ermittlung erfolgt aus allen an 1. und 2. Stelle platzierten Fohlen.
- b) Bundesjugendsieger und Bundesreservejugendsieger. Die Ermittlung erfolgt aus allen an 1. und 2. Stelle platzierten Ein- und Zweijährigen.
- c) Bundessiegerhengst und Bundesreservesiegerhengst der Sektionen A, B, C, D und der Welsh-Partbred. Die Ermittlung erfolgt in den jeweiligen Sektionen und bei den Welsh-Partbred aus allen 3-jährigen und älteren an 1. und 2. Stelle platzierten Hengste.
- d) Bundessiegerstute und Bundesreservesiegerstute der Sektionen A, B, C, D und der Welsh-Partbred. Die Ermittlung erfolgt in den jeweiligen Sektionen und bei den Welsh-Partbred aus allen 3-jährigen und älteren an 1. und 2. Stelle platzierten Stuten.

- e) Bundessieger und Bundesreservesieger der Sektionen A, B, C, D und der Welsh-Partbred. Die Ermittlung erfolgt aus den Siegerhengsten und Reservesiegerhengsten und Siegerstuten und Reservesiegerstuten sowie an 1. und 2. Stelle platzierten 1- und 2-jährigen Tieren der Sektionen A, B, C, D und der Welsh-Partbred.
- f) Bundesgesamtsieger und Reservebundesgesamtsieger. Die Ermittlung erfolgt aus allen Bundessiegern und Bundesreservesiegern der Sektionen A, B, C, D und der Welsh-Partbred.

§ 17 Fixierung der Bewertung

1. Die erzielten Bewertungen werden auf dem Formular "Nachweis über Schauerfolge" auf Antrag des Ausstellers eingetragen. Der Eintrag ist von der Schauleitung zu unterzeichnen und durch Stempелеindruck (IG-Emblem) zu siegeln.
2. Die Ergebnisse der Regionalschauen und der Bundesschauen müssen im Jahrbuch der IG WELSH veröffentlicht werden.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für jede Schau ist ein Schiedsgericht zu berufen, das im Schaukatalog genannt werden muss. Es besteht
 - a) bei Regionalschauen aus dem Regionalbeauftragten, seinem Stellvertreter (bei Verhinderung oder Befangenheit aus einem Mitglied der Regionalgruppe) und einem Mitglied der Regionalgruppe;
 - b) bei Bundesschauen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (bei Verhinderung oder Befangenheit eines der beiden einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder Beirates) und einem Mitglied des Beirates.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für Einsprüche der Aussteller, sofern sie nicht die durch die Richter vorgenommene Platzierung betreffen.
3. Einspruchsberechtigt sind nur die Aussteller bzw. die von den Eigentümern (Besitzern) ermächtigten Vorführer.
4. Der Einspruch hat unter Hinterlegung einer Kautions von 50,00 EUR beim Schiedsgericht zu erfolgen. Er kann zunächst mündlich vorgetragen werden, sofern das Schiedsgericht in der Lage ist, den Einspruch sofort zu entscheiden. Ist dies nicht der Fall, bedarf der Einspruch der Schriftform innerhalb der Einspruchsfrist.
5. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage, beginnend mit dem 1. Tag nach dem Ereignis, dem widersprochen werden soll. Weist das Schiedsgericht den Einspruch zurück, verfällt die Kautions zugunsten des jeweiligen Veranstalters.

§ 19 Verstöße

1. Verstöße gegen die Schauordnung führen zum Ausschluss ohne Rückerstattung von Kosten.